

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1961

Nummer 7

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
230	11. 2. 1961	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Umsiedlungsfläche Elfen-Belmen“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	133
71	21. 2. 1961	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pfandleihgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Sachverständigenwesens	133
97	23. 2. 1961	Verordnung NW TS Nr. 10/61 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	134
97	23. 2. 1961	Verordnung NW TS Nr. 11/61 über einen Tarif für die Beförderung von Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	135
97	23. 2. 1961	Verordnung NW TS Nr. 12/61 über einen Tarif für die Beförderung von Zementklinker im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	136
97	23. 2. 1961	Verordnung NW TS Nr. 13/61 über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	137
97	23. 2. 1961	Verordnung NW TS Nr. 14/61 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	138
	13. 2. 1961	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über eine Neuregelung der Habenzinssätze	139

230

Bekanntmachung

des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Umsiedlungsfläche Elfen-Belmen“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet

Vom 11. Februar 1961

Der Teilplan „Umsiedlungsfläche Elfen-Belmen“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist durch Beschluß des Braunkohlenausschusses vom 22. Juni 1959 aufgestellt worden. Er hat zur Einsicht für die Beteiligten vom 12. August 1959 bis 8. September 1959 offengelegen und ist vom Braunkohlenausschuß am 12. April 1960 beschlossen worden. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich den Teilplan „Umsiedlungsfläche Elfen-Belmen“ zunächst hinsichtlich der Teilfläche östlich des Weges Elsen—Laach mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich.

Die Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 11. Februar 1961.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Meyers
— GV. NW. 1961 S. 133.

71

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pfandleihgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Sachverständigenwesens

Vom 21. Februar 1961

Auf Grund der §§ 34 Abs. 3, 34b Abs. 9 und 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständig für die Erteilung, Versagung und Rücknahme einer Erlaubnis nach § 34 Abs. 1 und § 34b Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung sind die kreisfreien

Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen die Landkreise als Ordnungsbehörden.

(2) Örtlich zuständig ist die Ordnungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller im Geltungsbereich der Gewerbeordnung weder einen Wohnsitz noch einen dauernden Aufenthalt, ist die Stadt Düsseldorf zuständig.

§ 2

(1) Zuständig für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Versteigerern nach § 34b Abs. 5 der Gewerbeordnung ist die Industrie- und Handelskammer.

(2) Die Industrie- und Handelskammer ist ferner beauftragt, im Rahmen des § 36 der Gewerbeordnung sowie der hierzu ergangenen Vorschriften Sachverständige zu bestellen und zu vereidigen; dies gilt nicht für die Bestellung und Vereidigung von Personen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues. Für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen auf dem Gebiet des Vermessungswesens außerhalb der Landesvermessung ist der Regierungspräsident zuständig.

(3) Örtlich zuständig ist die Industrie- und Handelskammer oder der Regierungspräsident, in deren oder dessen Bezirk der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hat.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen sind in den Fällen des § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung auch für die Rücknahme der Bestellung zuständig.

§ 3

(1) Zuständig sind

1. für die Überwachung nach § 4 der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher vom 1. Februar 1961 (BGBl. I S. 58) die örtliche Ordnungs- und die Kreisordnungsbehörde sowie die Kreispolizeibehörde,
2. für die Überwachung nach § 22 der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigerervorschriften — VerstV —) vom 12. Januar 1961 (BGBl. I S. 43) die örtliche Ordnungs- und die Kreisordnungsbehörde.

(2) Im übrigen ist für die Ausführung der in Absatz 1 genannten Rechtsverordnungen die örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Februar 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Lauscher

— GV. NW. 1961 S. 133.

97

Verordnung NW TS Nr. 10/61 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen

Vom 23. Februar 1961

Auf Grund des § 84 Satz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) in der Fassung vom 27. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1084) und der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich des Güternahverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 31. Januar 1961 (GV. NW. S. 132) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58

über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Gütern der in der Anlage A bezeichneten Art mit Kraftfahrzeugen des allgemeinen Güternahverkehrs (§ 80 Abs. 1 GüKG) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

- a) die Beförderung, sofern das Gewicht der Sendung 2500 kg nicht übersteigt;
- b) die mit einer vorangegangenen oder einer nachfolgenden Beförderung zusammenhängende An- und Abfuhr innerhalb des Gemeindebezirks;
- c) die sonstige Beförderung, soweit für sie besondere Tarife festgesetzt sind oder werden.

§ 2

Tarifsätze

(1) Anstelle der Tages- und Kilometersätze der Tafel I, der Stundensätze der Tafel II und der Leistungssätze der Tafel III der Verordnung TS Nr. 11/58 (GNT) sind die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung unabhängig von der Nutzlast der Fahrzeuge anzuwenden.

(2) Bei Beförderungen bis zu 10 km sowie bei innerbetrieblichen Beförderungen zwischen Gewinnungs- und Bearbeitungsstätte eines Unternehmens können auch die Tages- und Kilometersätze der Tafel I und die Stundensätze der Tafel II des GNT angewendet werden. Insoweit gelten die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 (GNT).

(3) Die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung sind Mindestsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und nicht um mehr als 25% überschritten werden. Dies gilt auch bei Dauervertragsverhältnissen nach § 3 GNT.

§ 3

Ergänzende Rechtsvorschriften

Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 (kürzeste verkehrsfähige Verbindung), § 8 (Geländezuschläge auf die vereinbarten Sätze), § 10 (Wartezeiten), § 12 (Zusätzliches Personal, Nebenleistungen), § 14 (Abrechnung) und § 15 Abs. 2 (Sonderbestimmungen) der Verordnung TS Nr. 11/58 (GNT) gelten entsprechend.

§ 4

Zuschläge

Wird die Verwendung von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart, so ist zu den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von 30% zu berechnen.

§ 5

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) / 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 5 am 1. Januar 1961 in Kraft.
 - (2) § 5 tritt am 1. März 1961 in Kraft.
 - (3) Die Verordnung tritt am 30. September 1961 außer Kraft.
- Düsseldorf, den 23. Februar 1961

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Lauscher

Entfernung in km bis

Mindestsätze
pro t-Gewicht der Ladung

41	4,70
44	4,95
47	5,20
50	5,45
55	5,80
60	6,15
65	6,50
70	6,85
75	7,20
80	7,60
85	8,00
90	8,40
95	8,80
100	9,20
105	9,60
110	10,00
115	10,40
120	10,80

Anlage A

Güterverzeichnis

§ 1 Abs. (1)

- 1. a) Steine, roh (unbearbeitet)
(rohe Bruchsteine, rohe Feldsteine, rohe Findlinge, Packlagesteine, Senksteine [Schüttsteine], Steinschrotten [Steinkroizen])
 - b) Steine zerkleinert oder gemahlen
(Steingrus, Steinkörnung, Steinhohl, Steinsand, Steinschlag, Steinschotter, Steinsplitt, Steinstaub)
 - c) Abfallsteine aus Steinbrüchen, aus Steinmetzwerkstätten, aus Steinsägereien
 - d) Abraum aus Steinbrüchen, Steinschutt
- 2. Kies, Steingrus, Steinschlag, Steinschotter, Steinsplitt
 - mit Asphalt oder mit Teer oder mit Asphalt und Teer bis 12% des Gesamtgewichts der Sendung überzogen
 - 3. Baumsteine, Böschungssteine, Bord-schwellen, Pflastersteine, Prellsteine, Randsteine, Schutzsteine auch mit Löchern, Sohlenpflastersteine
 - aus Naturgestein
 - 4. Grenzsteine
 - 5. Seetonnensteine
 - 6. Nummernsteine
 - 7. Vermessungssteine
 - 8. Tone
 - 9. Schamotte
- aus Naturgestein

— GV. NW. 1961 S. 134.

97

**Verordnung NW TS Nr. 11/61
über einen Tarif für die Beförderung von Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen**

Vom 23. Februar 1961

Auf Grund des § 84 Satz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) in der Fassung vom 27. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1084) und der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich des Güternahverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 31. Januar 1961 (GV. NW. S. 132) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Anlage B

Tarifsätze

§ 2

Entfernung in km bis	Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung
1	1,15
2	1,30
3	1,45
4	1,60
5	1,75
6	1,90
7	2,05
8	2,20
9	2,35
10	2,50
12	2,65
14	2,80
16	2,95
18	3,10
20	3,25
23	3,45
26	3,65
29	3,85
32	4,05
35	4,25
38	4,45

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Hochofenschlacke der in der Anlage A bezeichneten Art mit Kraftfahrzeugen des allgemeinen Güternahverkehrs (§ 80 Abs. 1 GüKG) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

- a) die Beförderung, sofern das Gewicht der Sendung 2500 kg nicht übersteigt;
- b) die mit einer vorangegangenen oder einer nachfolgenden Beförderung zusammenhängende An- und Abfuhr innerhalb des Gemeindebezirks;
- c) die sonstige Beförderung, soweit für sie besondere Tarife festgesetzt sind oder werden.

§ 2

Tarifsätze

(1) Anstelle der Tages- und Kilometersätze der Tafel I, der Stundensätze der Tafel II und der Leistungssätze der Tafel III der Verordnung TS Nr. 11/58 (GNT) sind die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung unabhängig von der Nutzlast der Fahrzeuge anzuwenden.

(2) Bei Beförderungen bis zu 10 km sowie bei innerbetrieblichen Beförderungen zwischen Gewinnungs- und Bearbeitungsstätte eines Unternehmens können auch die Tages- und Kilometersätze der Tafel I und die Stundensätze der Tafel II des GNT angewendet werden. Insoweit gelten die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 (GNT).

(3) Die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung sind Mindestsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und nicht um mehr als 25% überschritten werden. Dies gilt auch bei Dauervertragsverhältnissen nach § 3 GNT.

§ 3

Ergänzende Rechtsvorschriften

Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 (kürzeste verkehrsübliche Verbindung), § 8 (Geländezuschläge auf die vereinbarten Sätze), § 10 (Wartezeiten), § 12 (Zusätzliches Personal, Nebenleistungen), § 14 (Abrechnung) und § 15 Abs. 2 (Sonderbestimmungen) der Verordnung TS Nr. 11/58 (GNT) gelten entsprechend.

§ 4

Zuschläge

Wird die Verwendung von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart, so ist zu den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von 30% zu berechnen.

§ 5

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) / 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) gehandelt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 5 am 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) § 5 tritt am 1. März 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Februar 1961

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Lauscher

Anlage A

Güterverzeichnis

§ 1 Abs. (1)

1. Schlacke,
 - unsortierte Hochofenschlacke und Siebschlacke, zerkleinerte Schlacke, Schlackengrus, Schlackensplitt, Schlackenschotter, Schlackenmehl;
2. Schlacke,
 - zerkleinerte Schlacke, Schlackengrus, Schlackensplitt, Schlackenschotter, Schlackenmehl,
3. Schlackenpflastersteine.

mit Asphalt oder mit Teer oder mit Asphalt und Teer bis 12% des Gesamtgewichts der Sendung überzogen

Tarifsätze

§ 2

Entfernung in km bis	Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung
1	1,15
2	1,30
3	1,45
4	1,60
5	1,75
6	1,90
7	2,05
8	2,20
9	2,35
10	2,50
12	2,65
14	2,80
16	2,95
18	3,10
20	3,25
23	3,45
26	3,65
29	3,85
32	4,05
35	4,25
38	4,45
41	4,70
44	4,95
47	5,20
50	5,45
55	5,80
60	6,15
65	6,50
70	6,85
75	7,20
80	7,60
85	8,00
90	8,40
95	8,80
100	9,20
105	9,60
110	10,00
115	10,40
120	10,80

— GV. NW. 1961 S. 135.

97

**Verordnung NW TS Nr. 12/61
über einen Tarif für die Beförderung von Zementklinker im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen**

Vom 23. Februar 1961

Auf Grund des § 84 Satz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) in der Fassung vom 27. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1084) und der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich des Güternahverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 31. Januar 1961 (GV. NW. S. 132) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (Banz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Zementklinker mit Kraftfahrzeugen des allgemeinen Güternahverkehrs (§ 80 Abs. 1 GüKG) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

- a) die Beförderung, sofern das Gewicht der Sendung 2500 kg nicht übersteigt;
- b) die mit einer vorangegangenen oder einer nachfolgenden Beförderung zusammenhängende An- und Abfuhr innerhalb des Gemeindebezirks;
- c) die sonstige Beförderung, soweit für sie besondere Tarife festgesetzt sind oder werden.

§ 2

Tarifsätze

(1) Anstelle der Tages- und Kilometersätze der Tafel I, der Stundensätze der Tafel II und der Leistungssätze der Tafel III der Verordnung TS Nr. 11/58 (GNT) sind die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung unabhängig von der Nutzlast der Fahrzeuge anzuwenden.

(2) Die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung sind Mindestsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und nicht um mehr als 25% überschritten werden. Dies gilt auch bei Dauervertragsverhältnissen nach § 3 GNT.

§ 3

Ergänzende Rechtsvorschriften

Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 (kürzeste verkehrsübliche Verbindung), § 8 (Geländezuschläge auf die vereinbarten Sätze), § 10 (Wartezeiten), § 12 (Zusätzliches Personal, Nebenleistungen), § 14 (Abrechnung) und § 15 Abs. 2 (Sonderbestimmungen) der Verordnung TS Nr. 11/58 (GNT) gelten entsprechend.

§ 4

Zuschläge

Wird die Verwendung von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart, so ist zu den Tarifsätzen der Anlage dieser Verordnung ein Zuschlag von 30% zu berechnen.

§ 5

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) / 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 5 am 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) § 5 tritt am 1. März 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Februar 1961

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Lauscher

Tarifsätze

§ 2

Entfernung in km bis	Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung
1	0,98
2	1,10
3	1,22
4	1,34
5	1,46
6	1,56
7	1,66
8	1,75
9	1,85
10	1,95
12	2,12
14	2,30
16	2,47
18	2,64
20	2,81
23	3,06
26	3,30
29	3,54
32	3,78
35	4,02
38	4,26
41	4,49
44	4,73
47	4,97
50	5,21
55	5,60
60	6,00
65	6,39
70	6,78
75	7,18
80	7,57
85	7,96
90	8,35
95	8,75
100	9,14
105	9,58
110	10,00
115	10,42
120	10,83

— GV. NW. 1961 S. 136.

97

**Verordnung NW TS Nr. 13/61
über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren
und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr
mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen**

Vom 23. Februar 1961

Auf Grund des § 84 Satz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) in der Fassung vom 27. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1084) und der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich des Güternahverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 31. Januar 1961 (GV. NW. S. 132) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Gütern der in der Anlage A bezeichneten Art mit Kraftfahrzeugen des allgemeinen Güternahverkehrs (§ 80 Abs. 1 GüKG) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

- a) die Beförderung, sofern das Gewicht der Sendung 2500 kg nicht übersteigt;
- b) die mit einer vorangegangenen oder einer nachfolgenden Beförderung zusammenhängende An- und Abfuhr innerhalb des Gemeindebezirks;
- c) die sonstige Beförderung, soweit für sie besondere Tarife festgesetzt sind oder werden.

§ 2

Tarifsätze

(1) Anstelle der Tages- und Kilometersätze der Tafel I, der Stundensätze der Tafel II und der Leistungssätze der Tafel III der Verordnung TS Nr. 11/58 (GNT) sind die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung unabhängig von der Nutzlast der Fahrzeuge anzuwenden.

(2) Bei Beförderungen bis zu 10 km können auch die Tages- und Kilometersätze der Tafel I und die Stundensätze der Tafel II des GNT angewendet werden. Insofern gelten die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 (GNT).

(3) Die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung sind Mindestsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und nicht um mehr als 25% überschritten werden. Dies gilt auch bei Dauervertragsverhältnissen nach § 3 GNT.

§ 3

Ergänzende Rechtsvorschriften

Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 (kürzeste verkehrsmäßige Verbindung), § 8 (Geländezuschläge auf die vereinbarten Sätze), § 10 (Wartezeiten), § 12 (Zusätzliches Personal, Nebenleistungen), § 14 (Abrechnung) und § 15 Abs. 2 (Sonderbestimmungen) der Verordnung TS Nr. 11/58 (GNT) gelten entsprechend.

§ 4

Zuschläge

Wird die Verwendung von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart, so ist zu den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von 30% zu berechnen.

§ 5

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) / 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 5 am 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) § 5 tritt am 1. März 1961 in Kraft.

(3) Die Verordnung tritt am 30. September 1961 außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Februar 1961

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Lauscher

Anlage A

Güterverzeichnis

§ 1 Abs. (1)

1. Bimswaren

Bausteine, Deckenplatten, Deckensteine, Dielen, Dübelsteine, Mauersteine, Pfähle, Pfohlen, Schwemmsteine, Wandplatten

— auch hohl gearbeitet, auch mit Eiseneinlage —

aus Bims-
sand oder
aus Bims-
kies

2. Kellersteine

(Gemisch aus Bims und Lava)

— auch hohl gearbeitet —

Anlage B

Tarifsätze

§ 2

Entfernung in km bis	Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung
3	1,80
6	2,10
9	2,40
12	2,70
15	3,00
18	3,30
20	3,50
23	3,75
26	4,00
29	4,25
32	4,50
35	4,75
38	5,00
41	5,20
44	5,45
47	5,70
50	5,90
55	6,30
60	6,70
65	7,10
70	7,50
75	7,90
80	8,10
85	8,30
90	8,70
95	9,10
100	9,50
105	9,90
110	10,30
115	10,70
120	11,10

je weitere angefangene
5 km 0,40

— GV. NW. 1961 S. 137.

97

**Verordnung NW TS Nr. 14/61
über einen Tarif für die Beförderung von Iosem
Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternah-
verkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen**

Vom 23. Februar 1961

Auf Grund des § 84 Satz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) in der Fassung vom 27. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1084) und der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich des Güternahverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 31. Januar 1961 (GV. NW. S. 132) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) und des § 2 des Übergangsgesetzes

über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Entgelte für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen des allgemeinen Güternahverkehrs (§ 80 Abs. 1 GüKG) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

- a) die Beförderung, sofern das Gewicht der Sendung 2500 kg nicht übersteigt;
- b) die mit einer vorangegangenen oder einer nachfolgenden Beförderung zusammenhängende An- und Abfuhr innerhalb des Gemeindebezirks;
- c) die sonstige Beförderung, soweit für sie besondere Tarife festgesetzt sind oder werden.

§ 2

Tarifsätze

(1) Anstelle der Tages- und Kilometersätze der Tafel I, der Stundensätze der Tafel II und der Leistungssätze der Tafel III der Verordnung TS Nr. 11/58 (GNT) sind die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung unabhängig von der Nutzlast der Fahrzeuge anzuwenden.

(2) Die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung sind Mindestsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und nicht um mehr als 10% einschließlich etwaiger Zuschläge nach § 3 überschritten werden. Dies gilt auch bei Dauervertragsverhältnissen nach § 3 GNT.

§ 3

Ergänzende Rechtsvorschriften

Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 (kürzeste verkehrsübliche Verbindung), § 8 (Geländezuschläge auf die vereinbarten Sätze), § 10 (Wartezeit), § 12 (Zusätzliches Personal, Nebenleistungen), § 14 (Abrechnung) und § 15 Abs. 2 (Sonderbestimmungen) der Verordnung TS Nr. 11/58 (GNT) gelten entsprechend.

§ 4

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zuwerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) / 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1961 in Kraft.

(2) Die Verordnung tritt am 31. Dezember 1961 außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Februar 1961

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Lauscher

Tarifsätze

§ 2

Mindestsätze
pro t-Gewicht der Ladung

km	Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung
1 — 4	4,30
5 — 7	4,50
8 — 10	4,70
11 — 13	5,00
14 — 16	5,30
17 — 19	5,60
20 — 22	5,80
23 — 25	6,00
26 — 28	6,20
29 — 31	6,40
32 — 34	6,50
35 — 37	6,70
38 — 40	6,90
41 — 43	7,00
44 — 46	7,20
47 — 49	7,30
50 — 52	7,40
53 — 55	7,60
56 — 58	7,90
59 — 61	8,10
62 — 64	8,30
65 — 67	8,60
68 — 70	8,90
71 — 73	9,20
74 — 76	9,40
77 — 79	9,60
80 — 82	9,70
83 — 85	9,90
86 — 88	10,00
89 — 91	10,20
92 — 94	10,40
95 — 97	10,70
98 — 100	10,90
101 — 105	11,20
106 — 110	11,50
111 — 115	11,90
116 — 120	12,20
121 — 125	12,50
126 — 130	12,80
131 — 135	13,10
136 — 140	13,40
141 — 145	13,60
146 — 150	13,80

— GV. NW. 1961 S. 138.

**Bekanntmachung
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
über eine Neuregelung der Habenzinssätze**

Düsseldorf, den 13. Februar 1961

Unter Abänderung meiner Anordnung vom 19. Dezember 1960 — Az.: II/B 193—23 — werden auf Grund des § 36 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955) im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank folgende Habenzinssätze festgesetzt:

	%
1. Für täglich fällige Gelder	
a) in provisionsfreier Rechnung	1/2
b) in provisionspflichtiger Rechnung	1
2. Für Spareinlagen	
a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	3 1/2
b) mit vereinbarter Kündigungsfrist	
von 6 Monaten bis weniger als 12 Monaten	4
von 12 Monaten und darüber	4 1/2
3. Für Kündigungs- und Festgelder	
a) 1 bis weniger als 3 Monaten	2 1/4
b) 3 bis weniger als 6 Monaten	2 3/4
c) 6 bis weniger als 12 Monaten	3 1/4
d) 12 Monaten und darüber	4

Die Zinssätze für Spareinlagen treten am 1. April 1961, die übrigen Zinssätze am 15. Februar 1961 in Kraft.

— GV. NW. 1961 S. 139.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,50 DM.